

Bürgerinformation

Mit der Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den gemeindlichen Satzungen gelten diese im Bereich des Amtes Gransee und Gemeinden für alle Bürger.

Hier einige Auszüge mit weiteren gesetzlichen Regelungen!

Hunde- und Tierhaltung

Hundehalter dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, die Hunde so zu führen, dass Menschen und andere Tiere sowie Sachen nicht gefährdet bzw. verletzt werden können.

Auf Kinderspielplätzen, auf Liegewiesen und an Badestellen, die als solche gekennzeichnet sind, ist das Mitführen von Hunden untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Blindenhunde.

Im Wald, auf gestalteten und der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Erholungs- und Sportflächen sowie auf Zeltplätzen und Friedhöfen, bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlung dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Bissigen und gefährlichen Hunden ist außerhalb des befriedeten Besitztums zusätzlich ein Maulkorb anzulegen. In Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen Maulkorb zu tragen (HundehV).

Mitführungsverbot auf Spielplätzen und anderen öffentlichen Anlagen

Willi Prieb 10 Jahre



Willi Prieb (10 Jahre)

Für die Stadt Gransee besteht im gesamten Stadtgebiet für alle Hunde Leinenzwang. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ortsteile Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelei und Ziegelscheune.

Ein Herz für die Tiere?

... ja, aber mit Rücksicht auf

Ihre Nachbarn!



Verwilderte Hauskatzen, streunende Katzen und streunende Hunde dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gefüttert werden.

Das Herumführen und die Zurschaustellung von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

Verunreinigungen, die die Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen verursachen, sind von demjenigen, der das Tier ausführt, unverzüglich zu beseitigen.

Auch das häufige Bellen eines Hundes oder lautstarke Geräusche anderer Haustiere können die Nachtruhe stören. Hier sind die Tierhalter in der Pflicht!

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben davon unberührt (LImSchG).



Bürgerinformation

Lärmschutz, ruhestörende Handlungen

Ruhestörende Arbeiten, wie z. B. Teppich klopfen im Freien, insbesondere in Hofräumen, Hausgärten, Garagen oder Stallungen sind von **Montag bis Sonnabend in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten**.

Das Rasen mähen ist **montags bis sonnabends in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet**.



In den anerkannten Erholungsorten **Neuglobsow und Dagow** gelten darüber hinaus in der Zeit **vom 1. Mai bis 31. August** jeden Jahres folgende Bestimmungen:



Ruhestörender Lärm

Folgende **tägliche Ruhezeiten** werden verordnet:

- 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Während der Ruhezeiten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar in seiner Ruhe gestört wird.

Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, z. B. ihre Kinder zur Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten.

Ruhestörende Bauarbeiten

Bau- und Baunebenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind während der Ruhezeiten untersagt.

Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit Geräuschentwicklung (z. B. Mischmaschinen, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Planierraupen und dgl.) eingesetzt werden oder bei denen durch Rammen, Hämmern, Zimmern, Sägen, Materialtransporte u. ä. Lärm hervorgerufen wird.



Haus- und Gartenarbeiten sowie sonstige Tätigkeiten

Haus- und Gartenarbeiten und sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken, der Betrieb von Gartenmaschinen, der Betrieb von Rasenmähern, das Holzspalten, Hämmern, Sägen, Rammen, Zimmern, lärmende Materialtransporte.

Im Freien ist jeder ruhestörende Lärm, wie lautes Musizieren, Rufen, Schreien, Johlen und jede sonstige Beeinträchtigung der Ruhe untersagt. Dies gilt auch für Lärm, der aus geschlossenen Räumen, z. B. durch Fenster oder Türen ins Freie dringt.





Bürgerinformation

Laute Musik im Haus und auf Straßen, Plätzen und aus Kraftfahrzeugen

Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen und in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, sowie in der freien Natur ist der Gebrauch solcher Geräte verboten, wenn hierdurch andere belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Das gleiche gilt für die Einwirkung durch Tongeräte auf solche Flächen, Anlagen oder die freie Natur. (LmschG)



Das Lagern auf Straßen, Plätzen und in Parks

Das Abstellen bzw. Abstellen lassen von Wohnmobilen, Wohn- oder Verkaufswagen sowie das Aufstellen von Zelten in den gemeindlichen Anlagen ist verboten.

Das Zelten ist nur an dafür ausdrücklich gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Verhalten in öffentliche Anlagen

Untersagt ist, sich in öffentlichen Anlagen, vor Schulen, Kita-Einrichtungen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss von alkoholischen Getränken, den Aufenthalt in berauschem Zustand oder Betteln.



Die Benutzung dieser Einrichtungen ist Personen, soweit nicht andere Altersgrenzen bekannt gegeben worden sind, bis zu einem Alter von 14 Jahren erlaubt. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Der Aufenthalt auf den Plätzen ist bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr erlaubt. Der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschem Mitteln ist auf diesen Plätzen verboten.

Anfallender Müll gehört nicht in die öffentlichen „Papierkörbe“!

Im Haushalt oder bei der Gewerbe- bzw. Berufsausübung anfallender Abfall oder Restmüll darf nicht in gemeindliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.



Marlene Hartwig (Klasse 6a)



Bürgerinformation



„Gelbe Tonne“ – Wertstoffsammlung

Füllen Sie in die gelbe Tonne nur Verpackungsmaterialien mit dem „Grünen Punkt“. Andere Reststoffe gehören in die Mülltonne. Gelbe Tonnen, die nicht abgeholt bzw. ausgeleert wurden, weil sie falsch befüllt worden sind und einen roten Aufkleber erhalten haben, sind neu zu sortieren und dem regulären Folgetermin zuzuführen. Nicht entleerte Tonnen sind umgehend aus dem Straßenbereich zu entfernen.

Holzfeuer im Freien



Immer auf die Rauchentwicklung achten!

"Lagerfeuer"

Gelegentlich können Sie ein kleines Holzfeuer im Freien abbrennen, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich ist. Sie müssen dazu jedoch nachfolgende Maßgaben beachten, dass es nicht zu Gefährdungen und Belästigungen kommt.

Feuerstelle und Brennstoffe

Die Feuerstelle ist so zu wählen, dass ein ausreichender Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien gewährleistet wird.

Nutzen Sie nur trockenes, naturbelassenes und chemisch unbehandeltes Holz, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts. Bitte verbrennen Sie keine kompostierbaren Gartenabfälle. Auch andere Abfälle gehören niemals ins Feuer.

Welche Maßnahmen oder „goldene Faustregeln“ sind zu beachten!

Der Holzhaufen darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen.

Kein Feuer bei extremer Trockenheit oder starkem Wind entzünden.

Dringend auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien achten. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass z. B. Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzt oder gar verbrannt werden.



Es empfiehlt sich um die Feuerstelle einen Schutzstreifen aus Sand oder Steinen anzulegen.

Entsprechende Löschmittel (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke) sind bereitzuhalten.

Das Feuer ist durch eine zuverlässige erwachsene Person bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu überwachen.

Immer mit Rücksichtnahme auf die Nachbarn!

Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, dürfen Holzfeuer im Freien nur gelegentlich abgebrannt werden.

Achten Sie auf einen ausreichenden Abstand Ihrer Feuerstelle zu den nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Bereichen. In Gebieten mit besonders sensibler Nachbarschaft, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime oder andere soziale Einrichtungen, ist dies besonders wichtig.

Vermeiden Sie Rauchbelästigung der Nachbarschaft. Sprechen Sie vorher mit Ihren Nachbarn.



Bürgerinformation

Im Wald ist Feuer verboten.

Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 m, bei selbst genutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 m betragen (§ 23 Waldgesetz des Landes Brandenburg).



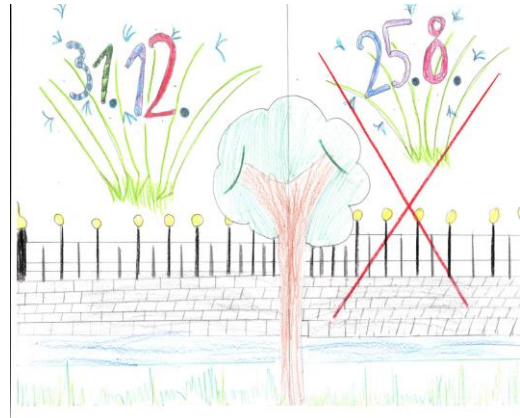
Anton (5 Jahre)

Feuerwerke

Pyrotechnische Gegenstände (Kategorie II) dürfen ohne Genehmigung nur zum Jahreswechsel und nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verwendet werden.

Feuerwerke sind in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember grundsätzlich verboten, dürfen aber unter bestimmten Voraussetzungen, mit einer vorher zu beantragenden Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde durchgeführt werden.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.gransee.de



Marlene Hartwig (Klasse 6a)

Straßenreinigung

Saubere und gepflegte Orte sind ein Aushängeschild für uns!



Welche Verantwortung Grundstückseigentümer für die Straßenreinigung haben!

Den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke wurde die Reinigung der Rinnsteine, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege sowie Grün- und Seitenstreifen und diesbezüglicher Winterdienst (Räum- und Streupflicht) als Anliegerpflicht auferlegt.

Die Reinigungspflicht der Straße umfasst das Beseitigen von Schmutz, Laub, Papier und sonstigem Unrat sowie das Entfernen von Unkraut.

Diese Reinigung ist **mindestens einmal wöchentlich**, spätestens am letzten Werktag (Sonnabend), durchzuführen.

Detailliertere Informationen finden Sie in der für Ihren Ort geltenden Straßenreinigungssatzung.

Straßensondernutzung

Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Vor jeder Inanspruchnahme der „Straße“ (Ablagerung von Baumaterialien, der Aufstellung von Gerüsten und Containern) ist diese zu beantragen. Das notwendige Formular finden Sie unter www.gransee.de !

Hinweis!

Für Sammelaktionen (z.B. Metall) gilt, falls der „Schrott“ nicht abgeholt wird, bleibt der bisherige Eigentümer verantwortlich und hat diesen aus dem Straßenbereich unverzüglich zu entfernen.



Bürgerinformation

Hundehaufen, die zum Himmel stinken...

Hundehalter haben nach dem Verursacherprinzip die Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigungen (Hundehaufen).

Sollten die Hundehalter nicht pflichtgemäß die Verunreinigung beseitigen, so handelt der Hundehalter ordnungswidrig und er kann nach den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung mit einem Verwarngeld und in Wiederholungsfällen mit einem Bußgeld belegt werden.

Alle Bürger werden aufgefordert, nicht wegzusehen und möglichst den Hundehalter gleich auf seine Reinigungspflicht hinzuweisen.

Sollten Ihre Appelle bei den Hundehaltern auf taube Ohren stoßen, dann teilen Sie dem Amt Gransee und Gemeinden den Verursacher, Ort und die Zeit der Verunreinigung mit.

Hundehalter nutzen bitte die von der Stadt Gransee kostenlos bereitgestellten Hundekottüten (Automaten am Kirchplatz, Schinkelplatz und Oranienburger Straße).



. . . könnten auch Ihr Leben retten!

Hausnummern an bebauten Grundstücken

Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm durch Bescheid bekannt gegebene Hausnummer anzubringen.

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohnhaus zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder gesondert anzubringen.

Bei Um-Nummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

Können Hinweis- oder Straßenbenennungsschilder aus tatsächlichen Gründen nicht auf Straßen oder Anlagen im Sinne von § 1 dieser Verordnung angebracht werden, haben die Grundstückseigentümer das Anbringen, Unterhalten oder Verändern auf dem Grundstück oder dem Gebäude zu dulden. Als Hinweisschilder gelten auch solche Schilder, durch die ordnungswidriges Verhalten verhindert werden kann.

Für schnelle Hilfe ...

- ⇒ DRK
- ⇒ Polizei
- ⇒ Notarzt
- ⇒ Feuerwehr



Eddi (5 Jahre)





Bürgerinformation



Wem muss ich eine Straßenumbenennung bzw. Hausnummernänderung mitteilen?

Innerhalb von zwei Wochen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Berichtigung und Änderung Ihrer Wohnanschrift in Ihren Personaldokumenten (Personalausweis und Reisepass) sowie Ihren Kfz-Papieren (Zulassung und Fahrzeugschein). Zuständige Behörden sind:
**Amt Gransee und Gemeinden, Einwohnermeldeamt,
16775 Gransee, Baustraße 56**

**Landkreis Oberhavel, FB Verkehr und Ordnung / FD Verkehr, 16515
Oranienburg, Adolf-Dechert-Straße 1**

Weiterhin geben wir Ihnen den Rat, z. B. Ihren Arbeitgeber, die für Sie tätigen Banken und Versicherungsträger, öffentliche Leistungsgeber (z. B. Rentenstelle u. Sozialamt) von Ihnen beauftragte Firmen und Dienstleister (z. B. E.DIS AG u. EMB) entsprechend zu informieren.

Entstehen mir zusätzliche Kosten durch eine Straßenumbenennung bzw. Hausnummernänderung?

Für die Aktualisierung Ihrer Personaldokumente (Personalausweis und Reisepass), die wegen der von Amts wegen veranlassten Umbenennung/ Änderung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern erforderlich geworden sind, werden keine Gebühren vom Einwohnermeldeamt erhoben.

Als Halter von Kraftfahrzeugen erhalten Sie vom Einwohnermeldeamt eine Meldebestätigung mit dem Vermerk „Straßenumbenennung-Hausnummernänderung“, die dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberhavel vorzulegen ist. Bei Vorlage dieser Bestätigung werden durch die Kfz-Zulassungsbehörde keine Gebühren für die Aktualisierung Ihrer Kfz-Papiere erhoben.



Die geltenden Verordnungen des Amtes Gransee und die Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden finden Sie auf der Homepage www.gransee.de unter „Ratsinformationen“.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Sie finden Sie uns hier!



Amt Gransee und Gemeinden
Ordnung/Kita/Schulen
Baustraße 56, Haus B,
Zimmer B 103 und B 104
16775 Gransee

Telefon: 03306 -751 / 303
/ 306
/ 309
Fax: 03306-751 102
E-mail: r.zisick@gransee.de
d.janicki@gransee.de
m.schenk@gransee.de

Sprechzeiten:
Dienstag
9.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
9.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 17.00 Uhr

